



ESTI Mitteilung Nr. 2026-0201 20. Februar 2026

Plangenehmigungsverfahren – Elektrische Anlagen des Niederspannungsverteilsnetzes in Schutzgebieten

Wer Starkstromanlagen nach Art. 4 Abs. 3 EleG¹ erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung (vgl. Art. 16 Abs. 1 EleG). Diese Bestimmung gilt gemäss der VPeA² primär für alle elektrischen Anlagen ab 1 kV (Hochspannungsanlagen). Sie gilt jedoch in vollem Umfang auch für die Erstellung oder Änderung von Niederspannungsverteilsnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt (vgl. Art. 1 Abs. 2 VPeA). Damit sind Gebiete gemeint, deren Beschaffenheit einen besonderen Schutz rechtfertigt, wenn es um das Erstellen oder Ändern von elektrischen Anlagen geht. Schutzgebiete können online unter www.map.geo.admin.ch (Link Bundesportal) und www.kgk-cgc.ch/geodaten/kantonale_geoportale (Link kantonale Portale) abgerufen werden.

Vor diesem Hintergrund legt das ESTI fest, was folgt:

A. Besondere Schutzgebiete nach eidgenössischem Recht – Plangenehmigungsverfahren zwingend

In den folgenden Gebieten, sofern diese ausserhalb der Bauzone liegen, ist für das Erstellen oder Ändern von Anlagen des Niederspannungsverteilsnetzes ein Plangenehmigungsverfahren durch das ESTI durchzuführen, da es sich um Gebiete handelt, deren Beschaffenheit in diesem Zusammenhang einen besonderen Schutz rechtfertigt:

- Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG³), darunter Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden;
- Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23a NHG und Art. 23c NHG);
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S_n sowie Grundwasserschutzzonen (Anhang 4 GschV⁴).

¹ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0).

² Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25).

³ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

⁴ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

B. Übrige Schutzgebiete nach eidgenössischem Recht – Plangenehmigungsverfahren gemäss Einzelfallbeurteilung

In den folgenden Gebieten ist das ESTI vor dem Erstellen oder Ändern von Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes zwingend zu konsultieren, weil es sich gegebenenfalls um Gebiete handelt, deren Beschaffenheit mit Blick auf das Erstellen oder Ändern von solchen Anlagen einen besonderen Schutz rechtfertigt. Das ESTI prüft im Einzelfall, nötigenfalls nach Rücksprache mit weiteren Stellen, ob ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss:

- Sämtliche Gebiete unter A., sofern diese innerhalb der Bauzone liegen;
- BLN, ISOS, IVS (Art. 5 und Art. 26 NHG);⁵
- Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG);
- Wald (Art. 2 WaG⁶; zu berücksichtigen: Waldabstand und -fläche);
- Oberflächengewässer und eingedolte Gewässer (Art. 4 lit. a GschG⁷; Gewässer und Gewässerraum Art. 41a f. GschV);
- Ufervegetation wie Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich (Art. 21 NHG);
- Grundwasserschutzzonen S3, S_m (Anhang 4 GschV);
- Eidgenössische Jagdbanngebiete (Art. 11 JSG⁸);
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG);
- Pärke (Art. 23e NHG).

C. Schutzgebiete nach kantonalem Recht – Plangenehmigungsverfahren gemäss Einzelfallbeurteilung

Das ESTI ist vor dem Erstellen oder Ändern von Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes in nach kantonalem Recht geschützten Gebieten zwingend zu konsultieren. Es handelt sich dabei insbesondere um Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) und um kantonale Landschafts- und Naturschutzgebiete. Das Projekt wird vom ESTI dann als plangenehmigungspflichtig eingestuft, wenn die Beschaffenheit des Gebiets, in welchem das Projekt realisiert werden soll, mit Blick auf das Erstellen oder Ändern von Niederspannungsverteilnetzen einen besonderen Schutz rechtfertigt. Das ESTI konsultiert dabei die betroffenen Kantone und nötigenfalls weitere Stellen.

⁵ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN); Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS); Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

⁶ Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0).

⁷ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).

⁸ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0).

D. Erstellen oder Ändern von Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes ohne Plangenehmigung

Das Erstellen oder Ändern von Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes, welche in Schutzgebieten liegen, die unter A., B. oder C. vorstehend nicht aufgeführt sind oder die nach einer Einzelfallbeurteilung gemäss B. oder C. vom ESTI als nicht plangenehmigungspflichtig eingestuft werden, dürfen ohne Plangenehmigung erstellt werden. Diese Niederspannungsanlagen werden vom ESTI anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt (vgl. Art. 1 Abs. 2 VPeA). Das Unterbleiben eines Plangenehmigungsverfahrens lässt die Pflicht zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger, insbesondere kantonaler und kommunaler, Bestimmungen unberührt.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen
Raphael Pampuch, Leiter Rechtsdienst